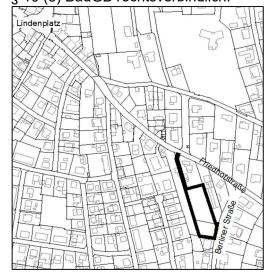
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 "Berliner Straße" der Stadt Michelstadt Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 13.12.2022 aufgrund des § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 84 "Berliner Straße" der Stadt Michelstadt als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB rechtsverbindlich.



Der Geltungsbereich umfasst den südlichen und nordwestlichen Teil des Flurstücks 183/5 und das Flurstück 183/6 der Flur 6 der Gemarkung Michelstadt

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt gemäß § 10 (3) BauGB beim Magistrat der Stadt Michelstadt, Stadtbauamt, Zimmer 210, Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt, während der Dienststunden aus und kann von jedem eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Michelstadt geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Michelstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Michelstadt, den 25.01.2023

Der Magistrat der Stadt Michelstadt Dr. Tobias Robischon, Bürgermeister